



Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG

Augsburger Str. 23 □ 89331 Burgau □ Tel. 08222 / 96890 □ Fax 08222 / 5000
E-Mail: post@amp-burgau.de □ Web: www.amp-burgau.de

Steuerberatung □ Finanzbuchhaltung □ Lohnbuchhaltung □ Wirtschaftsberatung

Mandanten-Information zum Jahresende 2025

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit dem geplanten **Steueränderungsgesetz 2025** und dem bereits verabschiedeten steuerlichen **Investitions-
sfortprogramm** hat die neue Bundesregierung einige steuerliche Erleichterungen auf den Weg gebracht. So gewährt der sogenannte **Investitionsbooster** großzügige, wenn auch befristete **degressive Abschreibungen** auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie **Sonderabschreibungen für Elektrofahrzeuge**. Ab 2028 sinken die Körperschaftsteuer und die Steuer für einbehaltene Gewinne bei Personengesellschaften.

Während Gastronomen von der dauerhaften Absenkung des **Mehrwertsteuersatzes auf Speisen** profitieren, dürfen sich Arbeitnehmer über die Erhöhung der **Entfernungspauschale** auf einheitlich 0,38 € ab dem ersten Kilometer freuen. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass die Bundesregierung mit dem geplanten **Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz** eine höhere Verbreitung von Betriebsrenten beabsichtigt. Dazu steigt u.a. der maximale steuerfreie Zuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge auf 360 €. Ganz neu ist auch der Gesetzentwurf zur **Aktivrente**, wonach Ruheständler - wenn sie dies möchten - bis zu 2.000 € pro Monat steuerfrei dazuverdienen können.

Wichtig für Unternehmer ist die jetzt obligatorische **Meldepflicht elektronischer Kassensysteme**. Diese gilt es zu beherzigen, um einer Kassennachschau oder einer Betriebsprüfung an dieser Stelle kein Einfallstor zu bieten. Daneben schaut die Finanzverwaltung auch auf neue

Geschäftsmodelle: Gewinne aus **Kryptogeschäften** und die Einnahmen von **Influencern** geraten mehr und mehr in den Fokus der Behörden. Unwissenheit in Steuersachen schützt - wie eigentlich immer - an dieser Stelle leider nicht. Zu guter Letzt haben wir die Entscheidungen der Finanzgerichtsbarkeit beobachtet und auch aus dieser Quelle einiges Spannende für Sie aufbereitet.

Mit freundlichen Grüßen

Bitte beachten Sie: Diese Mandanten-Information kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Kontaktieren Sie uns deshalb rechtzeitig vor dem Jahreswechsel, falls Sie Fragen, insbesondere zu den hier dargestellten Themen, haben oder Handlungsbedarf sehen. Wir klären dann gerne mit Ihnen gemeinsam, ob und inwieweit Sie von den Änderungen betroffen sind, und zeigen Ihnen mögliche Alternativen auf.

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
	Unternehmer und Geschäftsführer	3
1	Neue befristete degressive Abschreibung	3
2	Degressive Abschreibung für Elektrofahrzeuge	3
3	Erhöhung Bruttolistenpreisgrenze für Elektro-Pkw als Firmenwagen	4
4	Absenkung des Körperschaftsteuersatzes	4
5	Verbesserung beim Gewinneinbehalt für Personengesellschaften	4
6	Verbesserungen bei der Forschungszulage	5
7	Aktueller Stand bei Umsetzung der E-Rechnung	5
8	Meldepflicht für elektronische Kassensysteme	6
9	Offene Ladenkasse im Fokus der Finanzämter.....	6
10	Senkung der Umsatzsteuer auf Restaurantumsätze	6
11	Aufteilung der Umsatzsteuer bei Sparmenüs	7
12	Änderungen bei der Kleinunternehmerregelung	7
13	Absenkung der Künstlersozialabgabe	7
	Arbeitgeber und Arbeitnehmer	8
14	PKV-Beiträge beim Lohnsteuerabzug	8
15	Steuerfreie Arbeitgeberleistungen 2025/2026	8
16	Gesetzentwurf zur Stärkung der Betriebsrente	9
17	Aktivrente : Das Weiterarbeiten im Alter soll attraktiver werden.....	9
18	Vorsorgeaufwand bei grenzüberschreitender Tätigkeit	10
19	Erhöhung der Entfernungspauschale	10
20	Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags	10
21	Härtere Bekämpfung von Schwarzarbeit	10
	Kapitalanleger	11
22	Ministerium äußert sich zu Kryptowährungen	11
23	Meldepflichten für Kryptotransaktionen	11
24	Verzinsung der Kapitalertragsteuer ausländischer Investoren	11
	Haus- und Grundbesitzer	12
25	Immobilien-GmbH kann in die Gewerblichkeit rutschen	12
26	Eigentumswohnung: Zahlungen in die Instandhaltungsrücklage	12
27	Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung einer Ferienwohnung.....	12
28	Statt Immobilienschenkung: Gestaltungsmittel Kaufpreisdarlehen	13
29	Grundsteuer : Bundesmodell verfassungswidrig?.....	13
	Alle Steuerzahler	14
30	Verlustausgleichsbeschränkungen bei Kapitaleinkünften	14
31	Influencer im Visier der Steuerfahndung.....	14
32	Schenkung an die Erben - mit einem Fallstrick.....	14
33	Doppelte Haushaltsführung bei einem Einpersonenhaushalt.....	15
34	Kindergeld : Mindestdauer einer ersten Berufsausbildung.....	15
35	Vorweggenommene Aufwendungen für die eigene Bestattung	15
36	Höhe der Säumniszuschläge und Aussetzungszinsen rechtens?.....	16
37	Erhöhung des Mindestlohns	16
38	Anhebung von Freibeträgen 2026	16
39	Abgabefristen für Steuererklärungen.....	16

Unternehmer und Geschäftsführer

1 Neue befristete degressive Abschreibung

Mit dem **Gesetz für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland**, das am 26.06.2025 im Bundestag und am 11.07.2025 im Bundesrat verabschiedet wurde, hat die Bundesregierung ein **Paket von steuerlichen Begünstigungen** auf den Weg gebracht. Es wurden damit wichtige Weichen für eine positive Entwicklung gestellt und für Unternehmen Investitionsanreize geschaffen. Das Gesetz ist seit dem 19.07.2025 in Kraft. Im Zentrum des sogenannten **Investitionsboosters** stehen neue Möglichkeiten der degressiven Abschreibung. Dank ihnen soll bei Investitionen schneller eine Steuerminderung eintreten.

Gewöhnlich werden **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, also Güter mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr, im Rahmen der linearen Methode abgeschrieben. Der jährliche Abschreibungsbetrag ergibt sich, indem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch die Anzahl der Jahre der gewöhnlichen Nutzungsdauer geteilt werden.

Die nun eingeführte **befristete geometrisch-degressive Abschreibung** gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die **nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028** angeschafft oder hergestellt wurden bzw. werden. Hierbei kann **das Dreifache des normalen linearen Abschreibungssatzes** geltend gemacht werden, allerdings darf der Abschreibungssatz 30 % nicht übersteigen. Die Bemessungsgrundlage der Abschreibung ist immer der Restbuchwert aus dem Vorjahr. Hierdurch sind die Abschreibungsbeträge anfangs recht hoch, wodurch sich schneller ein Steuerminderungspotenzial realisieren lässt.

Beispiel: Ein Unternehmer schafft am 02.01.2026 eine neue Maschine für 600.000 € an. Die gewöhnliche Nutzungsdauer der Maschine laut den amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung beträgt 15 Jahre. Die Abschreibung für diese Maschine im Jahr 2026 ermittelt sich nach der linearen Methode und im Vergleich dazu nach der degressiven Methode wie folgt:

Lineare Abschreibung:

AfA-Betrag: $600.000 \text{ €} \div 15 \text{ Jahre} = 40.000 \text{ €}$
 AfA-Satz: $40.000 \text{ €} \div 600.000 \text{ €} = 6,67 \%$; in allen Nutzungsjahren gleichbleibend

Degressive Abschreibung:

AfA-Satz degressiv = AfA-Satz linear $\times 3 = 20,00 \%$
 Damit liegt der degressive AfA-Satz unter dem zulässigen Maximum von 30 %.

Es ergibt sich folgender AfA-Betrag:
 $600.000 \text{ €} \times 0,2 = 120.000 \text{ €}$

Im ersten Jahr kann die Maschine also im Rahmen der degressiven Abschreibung mit ganzen 80.000 € mehr als im Fall der linearen Abschreibung abgeschrieben werden. Steuersparpotenzial lässt sich so erheblich früher realisieren. Bei der geometrisch-degressiven Abschreibung gilt weiterhin pro rata temporis.

In späteren Jahren kann ein Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung vorgenommen werden, da durch die degressive Abschreibung ihrer Natur nach nie eine vollständige Abschreibung auf null erreicht wird.

Wann genau erfolgt die Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts?

Die neue degressive Abschreibung gilt nur für Wirtschaftsgüter, die innerhalb der oben erwähnten Frist angeschafft oder hergestellt werden. Daher kann der genaue Zeitpunkt entscheidende Bedeutung haben. Die Anschaffung ist erfolgt, wenn das **wirtschaftliche Eigentum übergegangen** ist. Das ist regelmäßig mit dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe und des Gefahrenübergangs erfolgt. Das Wirtschaftsgut muss darüber hinaus betriebsbereit sein. Ob das Wirtschaftsgut dann bereits zur Gänze bezahlt ist, spielt hingegen keine Rolle.

Hinweis: Bei sogenannten digitalen Wirtschaftsgütern ist unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten eine volle Abschreibung bereits im Jahr der Anschaffung möglich. Umfasst sind hiervon Hard- und Software (Computer, Monitore, Drucker, Zubehör), aber auch Herstellungskosten für kostspielige ERP-Systeme im Unternehmen. Darüber hinaus gilt grundsätzlich für Güter jedweder Art: Sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht mehr als 800 € ohne Umsatzsteuer (GWG-Grenze) können sofort gewinnmindernd abgeschrieben werden. Es muss sich hierbei um selbstständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter handeln.

2 Degressive Abschreibung für Elektrofahrzeuge

Mit einer neuen **arithmetisch-degressiven Abschreibung** können **reine Elektrofahrzeuge** in den ersten Jahren schneller abgeschrieben werden. Hierbei wird jedes Jahr ein fester Prozentsatz der Anschaffungskosten als steuermindernder Aufwand geltend gemacht. So lassen sich im Jahr der Anschaffung bereits **75 % der Anschaffungskosten** steuerlich geltend machen, unabhängig davon, wann genau in diesem Jahr die Anschaffung erfolgte.

Die Regelung gilt für alle **nach dem 30.06.2025** angeschafften reinen Elektrofahrzeuge. Sie ist befristet auf Anschaffungen bis zum 31.12.2027. Umfasst ist hierbei der Erwerb sowohl von Neu- als auch von Gebrauchtfahrzeugen. Neben reinen Elektro-Pkw ist auch der Erwerb von elektrischen Lastfahrzeugen sowie von Brennstoffzellen-

fahrzeugen begünstigt. Die Staffelung der Abschreibung über eine Nutzungsdauer von insgesamt sechs Jahren verläuft wie folgt:

Jahr	Abschreibungssatz
Anschaffungsjahr	75 %
zweites Jahr	10 %
drittes Jahr	5 %
viertes Jahr	5 %
fünftes Jahr	3 %
sechstes Jahr	2 %

3 Erhöhung Bruttolistenpreisgrenze für Elektro-Pkw als Firmenwagen

Schon nach den bisherigen steuerlichen Regelungen ist die steuerpflichtige **Privatnutzung von betrieblichen Elektro-Pkw** gegenüber Verbrennern stark begünstigt. Dies gilt sowohl bei der Nutzung durch den Unternehmer selbst als auch bei der Überlassung des Fahrzeugs an Arbeitnehmer: Bei Verbrenner-Pkw wird im Rahmen der Pauschalwertmethode **1 % des Bruttolistenpreises** als geldwerter Vorteil zum monatlichen Gehalt hinzugerechnet. Darüber hinaus werden 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Kilometer der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ebenfalls zur Berechnung der Einkommensteuer herangezogen. Damit ist dann die Privatnutzung steuerlich abgegolten. Beim Bruttolistenpreis handelt es sich um den Preis des Fahrzeugs mit jeweiliger Ausstattung inklusive Umsatzsteuer.

Bei **reinen Elektro-Pkw** wird der steuerpflichtige Vorteil aber nur mit **0,25 % des Bruttolistenpreises** berechnet. Der zu versteuernde geldwerte Vorteil schrumpft also auf ein Viertel gegenüber dem Verbrenner-Pkw. Dies gilt im Ergebnis auch für die Ermittlung der steuerpflichtigen Privatnutzung nach der alternativen **Fahrtenbuchmethode**. Bei dieser werden in einem Fahrtenbuch, das bestimmte Formerfordernisse erfüllen muss, private und betriebliche Fahrten aufgezeichnet und die Gesamtkosten des Fahrzeugs werden dann anteilig auf die Privatfahrten als steuerpflichtigem Vorteil verteilt. Bisher galt die 0,25%-Regelung allerdings nur, wenn der Bruttolistenpreis des Elektro-Pkw nicht mehr als 70.000 € betrug. Durch die Neuregelungen wird diese Grenze nun auf einen **Bruttolistenpreis von 100.000 €** angehoben. Dies gilt für Elektro-Pkw, die nach dem 30.06.2025 angeschafft wurden. Somit können nun also auch die Nutzer höherwertigerer Elektro-Pkw von der 0,25%-Regelung profitieren.

Hinweis: Bei einem Bruttolistenpreis von über 100.000 € ist der Ansatz der steuerlichen Privatnutzung noch um 50 % gegenüber einem Verbrenner-Pkw reduziert.

4 Absenkung des Körperschaftsteuersatzes

Kapitalgesellschaften wie die GmbH oder die Aktiengesellschaft, aber auch Vereine und Stiftungen unterliegen mit ihrem Einkommen der Körperschaftsteuer. Um diese Rechtsformen zu entlasten, wird der Körperschaftsteuersatz von derzeit 15 % ab 2028 schrittweise bis 2032 **auf 10 % abgesenkt**. Im Detail erfolgt die Absenkung in folgenden Schritten:

Jahr	Steuersatz
2028	14 %
2029	13 %
2030	12 %
2031	11 %
2032	10 %

Nach wie vor müssen die Unternehmen aber noch den **Solidaritätszuschlag** zahlen. Dieser beträgt zwar nach wie vor 5,5 % vom Betrag der Körperschaftsteuer, jedoch mindert auch er sich, weil die Körperschaftsteuer sinkt. Bei Kapitalgesellschaften bleibt auch die **Gewerbsteuer** erhalten, wenn nicht eine Befreiung oder eine besondere Kürzungsregelung greift (z.B. bei reinen Immobilienverwaltungsgesellschaften). Nach der letzten Absenkung im Jahr 2032 wird die kombinierte Steuerbelastung einer Kapitalgesellschaft bei ca. 25 % liegen - anstatt wie derzeit bei ca. 30 % (in Abhängigkeit von der Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes).

Größere Unternehmen, die verpflichtet sind, **latente Steuern** zu ermitteln (also künftige Steuerbelastungen oder -entlastungen bei ihrer Bilanzierung zu berücksichtigen), müssen sich bereits bei der Bewertung der latenten Steuerpositionen mit den schrittweisen Absenkungen auseinandersetzen. Üblicherweise werden diese Positionen mittels spezieller Software automatisch ermittelt, die oft nur mit einem festen Steuersatz arbeitet. Hier sind also ggf. entsprechende technische Anpassungen und/oder manuelle Nacharbeiten erforderlich.

Hinweis: Durch die Absenkung der Steuersätze wird die Kapitalgesellschaft als Rechtsformalternative gegenüber dem Einzelunternehmen künftig attraktiver. Allerdings muss nach wie vor ein Gewinn in einer gewissen Höhe erzielt werden, damit sich der Schritt zur Kapitalgesellschaft auch lohnt.

5 Verbesserung beim Gewinneinbehalt für Personengesellschaften

Um Personengesellschaften mit Kapitalgesellschaften teilweise steuerlich gleichzustellen, gibt es Regelungen für eine **begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne** (sog. Thesaurierung). Diese werden mit einem

einheitlichen Steuersatz von derzeit 28,25 % besteuert, also ggf. niedriger als mit dem persönlichen Steuersatz des Gesellschafters. Dieser Steuersatz wird nun - korrespondierend zur Absenkung des Körperschaftsteuersatzes - ebenfalls ab 2028 bis 2032 schrittweise auf 25 % abgesenkt:

Jahr	Steuersatz
2028	27 %
2029	27 %
2030	26 %
2031	26 %
2032	25 %

Dadurch, dass Gesellschafter von Personenunternehmen die Gewerbesteuer weitgehend auf die Einkommensteuer anrechnen können, nähert sich der Steuersatz für die Theaurierung dem reduzierten Satz für die Körperschaftsteuer ab 2032 an. Werden die einbehaltenen Gewinne dann entnommen, findet eine Nachversteuerung in Höhe von 25 % statt - dieser Satz bleibt gleich. Damit es zu einer vollständigen steuerlichen Gleichstellung zwischen Kapital- und Personengesellschaften kommt, müsste allerdings die Regelung zum Gewinneinbehalt bei Personengesellschaften grundlegender reformiert werden. Nach derzeitigen Erkenntnissen ist dies nicht geplant.

6 Verbesserungen bei der Forschungszulage

Die Forschungszulage dient dazu, Unternehmen unabhängig von der Rechtsform bei ihren Forschungsvorhaben zu unterstützen. Die Zulage gilt in den Bereichen **Grundlagenforschung, industrielle Forschung sowie experimentelle Entwicklung**. Gegenstand der Förderung sind die Arbeitskosten des Forschungs- und Entwicklungspersonals, die Kosten für Auftragsforschung durch externe Unternehmen sowie bei Einzelunternehmen auch Eigenleistungen des Unternehmers in einem gewissen Rahmen.

Die Zulage, die ein Unternehmen ausbezahlt bekommt, bemisst sich nach einem Prozentsatz der förderfähigen Aufwendungen. Dieser beträgt grundsätzlich 25 %, für kleine und mittelständische Unternehmen (insbesondere Start-ups) 35 %. Die maximale Bemessungsgrundlage der förderfähigen Aufwendungen beträgt bisher 10 Mio. €. Für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2025 entstehen, wird diese Grenze **auf 12 Mio. € angehoben**. Außerdem werden nun auch zusätzliche Gemein- und sonstige Betriebskosten in die Bemessungsgrundlage der Förderung einbezogen, wenn diese nach dem 31.12.2025 und im Rahmen der förderungsfähigen Vorhaben entstanden sind.

Auch der Betrag für die förderfähigen Aufwendungen der Eigenleistungen von Einzelunternehmern und Mitunter-

nehmern wurde von bisher 70 € **auf 100 € je nachgewiesene Arbeitsstunde angehoben**. Wie bisher gilt hierbei eine Höchstgrenze von 40 Arbeitsstunden pro Woche.

Hinweis: Die genaue Zuordnung der Gemein- und sonstigen Betriebskosten zu den förderfähigen Vorhaben dürfte in der Praxis eine gewisse Herausforderung darstellen. Hier sollte dann mit Kostenstellen und qualifizierten Schätzungen gearbeitet werden.

7 Aktueller Stand bei Umsetzung der E-Rechnung

Mit dem Wachstumschancengesetz wurde die verpflichtende Ausstellung der neuen elektronischen Rechnung (E-Rechnung) auf den Weg gebracht. Schon jetzt (2025) müssen Unternehmer **E-Rechnungen empfangen** können - das Vorhandensein eines E-Mail-Postfachs ist hierfür technisch gesehen ausreichend. Für das Ausstellen von E-Rechnungen gibt es verschiedene Übergangsregelungen, für den Empfänger sind diese allerdings grundsätzlich nicht vorgesehen.

Bei der E-Rechnung handelt es sich um ein Dokument, das **in einem strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Das strukturierte elektronische Format muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung (EN 16931) entsprechen.

Es gibt verschiedene Formate, wie etwa ZUGFeRD oder X-Rechnung. Nicht zu verwechseln ist die E-Rechnung mit Rechnungsdokumenten, die lediglich auf elektronischem Weg versendet werden (z.B. als PDF per E-Mail). Der Unterschied hierbei ist, dass die E-Rechnung weiterführende, auswertbare Datenstrukturen im Hintergrund enthält.

Hinweis: Die Verpflichtung zur E-Rechnung betrifft grundsätzlich nur Unternehmer im Inland in ihrem Liefer- und Leistungsverkehr untereinander (Business-to-Business, B2B). Rechnungen an Privatpersonen können weiterhin in Papierform oder in einem einfachen elektronischen Format (z.B. PDF) ausgestellt werden.

Umsatzsteuerliche **Kleinunternehmer sind von der Pflicht zur E-Rechnungsstellung ausgenommen**. Auch sie sollten allerdings in der Lage sein, E-Rechnungen von anderen Unternehmern zu empfangen und zu archivieren. Zeitlich ist bei der E-Rechnung folgender Fahrplan zu beachten:

- **Bis Ende 2026** dürfen zwischen Unternehmern weiterhin auch Papierrechnungen ausgetauscht werden. Auch elektronische Formate, die nicht dem E-Rechnungsformat entsprechen, dürfen noch genutzt werden, allerdings muss sich der Rechnungsempfänger mit diesem Vorgehen einverstanden erklären.

- **Bis Ende 2027** dürfen Unternehmen weiterhin Papierrechnungen austauschen oder elektronische Formate nutzen, die nicht dem E-Rechnungsformat entsprechen, wenn der Rechnungsaussteller einen Vorjahresumsatz (2026) von maximal 800.000 € hat.
- **Ab 01.01.2028** sind die neuen Anforderungen der E-Rechnung zwingend von allen Rechnungsausstellern (außer Kleinunternehmern) einzuhalten.

8 Meldepflicht für elektronische Kassensysteme

Seit dem 01.01.2025 gibt es die technische Möglichkeit, elektronische Kassensysteme direkt bei den Finanzbehörden zu melden. Die **Mitteilungspflicht** dient insbesondere dazu, dass die Finanzämter sich einen Überblick über die verwendeten Systeme verschaffen können - auch im Hinblick auf die technischen Sicherheitseinrichtungen gegen Kassenmanipulation.

Die Meldepflicht gilt außer für elektronische Kassensysteme auch für andere **buchführungsrelevante Aufzeichnungssysteme** wie z.B. Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Warenautomaten. Mit Übergangsfristen hatte die erste Meldung für alle vor dem 01.07.2025 angeschafften Kassensysteme bis zum Ablauf des 31.07.2025 zu erfolgen.

Hinweis: Für ab dem 01.07.2025 angeschaffte Systeme muss die Meldung nun innerhalb eines Monats erfolgen. Wird eine Kasse außer Betrieb genommen, ist die Meldung ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Außerbetriebnahme zu erstatten.

Die notwendigen Daten lassen sich auf folgenden Wegen an die Finanzbehörde übermitteln:

- durch Direkteingabe im ELSTER-Formular „Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 146a Absatz 4 AO)“ auf www.elster.de
- durch Upload einer XML-Datei auf www.elster.de in „Mein ELSTER“
- mittels Datenübertragung aus einer Software mit ERIC-Schnittstelle

9 Offene Ladenkasse im Fokus der Finanzämter

Eine sogenannte offene Ladenkasse kommt **ohne elektronische Aufzeichnungssysteme** aus. Es kann sich dabei um eine einfache Geldschublade mit Fächern handeln oder eine manuelle Registrierkasse. Diese Form der Kasse ist immer noch erlaubt und unterliegt nicht den strengen Vorschriften der elektronischen Kassen, wie z.B. in Bezug auf die technische Sicherheitseinrichtung (TSE) oder den Meldepflichten. Dennoch können die Finanzämter die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung im Rahmen der

Kassennachschau kontrollieren. Dabei handelt es sich um unangekündigte Besuche eines Kassenprüfers vom Finanzamt während der üblichen Geschäftszeiten.

Im Jahr 2025 hat außerdem der Bundesrechnungshof die Finanzämter aufgefordert, stärker vom Instrument der Kassennachschau Gebrauch zu machen. Daher ist künftig wohl mit einem erhöhten Aufkommen dieser Maßnahme zu rechnen.

Wie wird die offene Ladenkasse prüfungssicher?

Insbesondere durch folgende Maßnahmen können Gewerbetreibende die Risiken bei der offenen Ladenkasse minimieren:

- Führung eines **Kassenbuchs** als geschlossenes Dokument. Änderungen müssen nachvollziehbar sein. Das gilt auch, wenn eine Software für das Kassenbuch verwendet wird.
- Täglicher **Kassensturz** und Führen eines **Kassenberichts**. Die Kassenberichte der einzelnen Tage sollten fortlaufend nummeriert sein.
- Bare Vorgänge getrennt von elektronischen (z.B. EC-Zahlungen) erfassen.
- Kassenbücher sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

Im Koalitionsvertrag wurde außerdem vereinbart, eine **verpflichtende Nutzung elektronischer Kassensysteme für bestimmte Unternehmen** einzuführen. Diese Verpflichtung soll ab dem 01.01.2027 gelten und Unternehmen betreffen, die Geschäfte mit einem Jahresumsatz von mehr als 100.000 € tätigen. Noch unklar ist, ob sich diese Größe auf den Jahresumsatz generell bezieht oder nur auf den von konkreten Verkaufsstellen.

10 Senkung der Umsatzsteuer auf Restaurantumsätze

Im Rahmen der Corona-Krise wurde zur Unterstützung der Gastronomie auch für Speisen, die an Ort und Stelle im Lokal verzehrt wurden, ein **zeitlich begrenzter, ermäßigter Umsatzsteuersatz** von 7 % eingeführt. Ab 2024 wurde dann der Steuersatz für Speisen zum Verzehr vor Ort wieder auf 19 % erhöht. Speisen zur Mitnahme oder ohne Verzehrgelegenheit vor Ort werden nach wie vor lediglich mit 7 % besteuert.

Mit dem geplanten **Steueränderungsgesetz 2025** soll der Umsatzsteuersatz auf Speisen zum Verzehr vor Ort ab dem 01.01.2026 **dauerhaft von 19 % auf 7 % gesenkt** werden. Damit gehören Abgrenzungsschwierigkeiten (z.B. bei Catering oder Krankenhausverpflegung) der Vergangenheit an. Diese resultieren bislang daraus, dass die **Lieferung von Lebensmitteln mit Dienstleistungselementen** dem regulären Umsatzsteuersatz unterliegt.

11 Aufteilung der Umsatzsteuer bei Sparmenüs

In der modernen **Systemgastronomie** gibt es oft **kombinierte Angebote**, welche gegenüber dem jeweiligen Einzelpreis verbilligte Speisen und Getränke zu einem einheitlichen Gesamtpreis enthalten. Aus umsatzsteuerlicher Sicht kann das zu gewissen Schwierigkeiten führen, wie der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil vom Januar 2025 feststellte. Denn: Ein Getränk hat einen Umsatzsteuersatz von 19 %, während Speisen zur Mitnahme lediglich mit 7 % Umsatzsteuer belegt sind.

Im Besprechungsfall nahm das Restaurant die Aufteilung des Gesamtpreises auf die Bestandteile des Menüs nach der sogenannten **Food-and-Paper-Methode** vor. Hierbei wird die anteilige Umsatzsteuer dadurch ermittelt, dass für die Aufteilung des Gesamtverkaufspreises das Verhältnis des Wareneinsatzes der einzelnen Komponenten zugrunde gelegt wird. Das Finanzamt nahm bei einer Außenprüfung jedoch die Aufteilung nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise vor, was zu Umsatzsteuernachzahlungen führte.

Der BFH sah die verwendete Food-and-Paper-Methode des Gastronomen kritisch. Diese kann im Einzelfall zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen, z.B. weil eine Komponente von ihrem Preisanteil her höher gewichtet wird, als es dem Einzelverkaufspreis entspricht. In diesen Fällen ist dann eher eine Aufteilung im Verhältnis der Einzelverkaufspreise vorzunehmen. Wenn die Food-and-Paper-Methode allerdings zu sachgerechten Ergebnissen führt, kann diese verwendet werden.

Hinweis: Gastronomen, die entsprechende Sparangebote anbieten, sollten die Aufteilung der Waren zu unterschiedlichen Steuersätzen sehr genau prüfen. Führt die Anwendung der Food-and-Paper-Methode nicht zu sachgerechten Ergebnissen, sind ggf. umsatzsteuerliche Korrekturen vorzunehmen und ist für die Zukunft eine andere Aufteilungssystematik zu wählen.

12 Änderungen bei der Kleinunternehmerregelung

Zum 01.01.2025 wurde die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung reformiert. Durch die Regelung können Unternehmer **von ihren umsatzsteuerlichen Pflichten befreit** werden (z.B. von der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und vom Umsatzsteuerausweis in Rechnungen). Voraussetzung ist, dass bestimmte Schwellen von steuerpflichtigen Umsätzen nicht überschritten werden.

Die neue Kleinunternehmerregelung **ab 2025** ist anwendbar, wenn im Vorjahr der steuerpflichtige Gesamtumsatz **25.000 €** (bis 31.12.2024: 22.000 €) und der Umsatz des laufenden Jahres **100.000 €** (bis 31.12.2024: 50.000 €) nicht übersteigt. Die Finanzverwaltung hat zu der Neurege-

lung außerdem bereits in einem BMF-Schreiben Stellung genommen.

Neu in der Systematik ist, dass bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 100.000 € **bereits im laufenden Jahr** (und zwar **unterjährig**) die Umsatzsteuerpflicht eintritt. Dies bedeutet, dass der Unternehmer die Höhe seiner Umsätze fortwährend im Blick haben muss.

Beispiel: Der Unternehmer U ist IT-Berater und wendet im Jahr 2025 die Kleinunternehmerregelung an. Bis zum 29.06.2025 betragen seine Umsätze bereits 95.000 €. Zum 05.07.2025 schließt er ein weiteres Projekt ab und vereinnahmt 5.500 €. Damit hat er die 100.000-€-Schwelle überschritten.

Folge: Bereits der Umsatz, mit dem U die Schwelle überschreitet, also die 5.500 €, unterliegen der Regelbesteuerung. Für diesen Betrag muss also bereits eine Rechnung mit Umsatzsteuer ausgestellt werden.

Kleinunternehmergrenze im Jahr der Gründung

Wird die Freigrenze von 25.000 € in einem Jahr überschritten, so gilt gewöhnlich ab dem darauffolgenden Jahr die Regelbesteuerung. Im Jahr der Gründung gibt es allerdings eine Besonderheit: Hier greift der Wechsel zur Regelbesteuerung bereits unterjährig, wenn schon im Laufe des ersten Jahres die 25.000-€-Grenze überschritten wird. Auch hier gilt, dass bereits der Umsatz, mit dem die Schwelle „gerissen“ wird, steuerpflichtig ist und eine Rechnung mit Umsatzsteuer ausgestellt werden muss.

Hinweis: In die jeweiligen Kleinunternehmergrenzen sind ausschließlich die im Inland steuerbaren Umsätze einzubeziehen. Das bedeutet: Umsätze, die unter eine Steuerbefreiung fallen, spielen bei der Ermittlung der Kleinunternehmergrenze keine Rolle. Sie können also theoretisch in beliebiger Höhe erwirtschaftet werden, ohne dass eine Umsatzsteuerpflicht eintritt.

13 Absenkung der Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialversicherung bietet selbständigen Künstlern und Publizisten **Zugang zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung**. Unter den Künstlerbegriff können beispielsweise auch Werbetexter und Grafiker fallen. Unternehmer, die freiberufliche Künstler beschäftigen, müssen einen bestimmten Satz des Honorars an die Künstlersozialkasse abführen. Die Abgabe wird hierbei auf alle im Kalenderjahr gezahlten Entgelte an selbständige Künstler erhoben. Ab dem 01.01.2026 wird der Satz von bislang 5,0 % **auf 4,9 % gesenkt**.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer

14 PKV-Beiträge beim Lohnsteuerabzug

Beiträge für die **Kranken- und Pflegeversicherung** wirken sich im Lohnsteuerabzugsverfahren auf die Höhe der einzubehaltenden Lohnsteuer aus. Bei gesetzlich Versicherten wird die Auswirkung der Beiträge vom Arbeitgeber oder seinem Beauftragten (Steuerberater) im Rahmen der Lohnabrechnung ermittelt. Arbeitnehmer, die eine **private Krankenversicherung (PKV)** haben, müssen bislang den Arbeitgebern die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung anhand einer Papierbescheinigung nachweisen. Ab 2026 wird dieser Nachweis durch einen **elektronischen Datenaustausch** ersetzt. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich hierzu in einem Schreiben vom Juni 2025 geäußert.

Das geplante Procedere ist wie folgt: Das jeweilige Versicherungsunternehmen meldet die Beiträge der Versicherten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Das BZSt stellt dann die Beiträge mit den anderen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (Steuerklasse, Kinderfreibeträge) über das ELStAM-Verfahren für die Arbeitgeber zum Abruf bereit. Hierbei werden zunächst Daten auf Basis der festgesetzten Beiträge bereitgestellt, anschließend sind noch Korrekturen möglich.

Widerruf der Datenübermittlung

Der Arbeitnehmer hat theoretisch die Möglichkeit, **dem elektronischen Datenaustausch zu widersprechen**. In diesem Fall darf der Arbeitgeber aber ab 2026 dennoch keine Papierbescheinigung zur Berücksichtigung der Beiträge nutzen. Die Vorsorgeaufwendungen können dann lediglich durch die Abgabe einer Steuererklärung berücksichtigt werden.

Abschaffung der Mindestvorsorgepauschale

Die bisherige Mindestvorsorgepauschale von 12 % des Arbeitslohns - höchstens 3.000 € in der Steuerklasse III und 1.900 € in den übrigen Steuerklassen - **entfällt ab dem 01.01.2026**. Bei den über die Vorsorgepauschale hinaus zu berücksichtigenden Vorsorgeaufwendungen erfolgt eine Zuordnung aller Beiträge (auch der Beiträge für weitere mitversicherte Personen) beim Versicherungsnehmer im jeweils gespeicherten Hauptarbeitsverhältnis. Für diese Personen kann sich dann der Lohnsteuerabzug erhöhen.

Beispiel: Der Arbeitnehmer A hat Steuerklasse III und ist privat kranken- und pflegeversichert. Er ist der Versicherungsnehmer. Seine Ehefrau B hat Steuerklasse V und ist mitversichert. Für die Berechnung der Vorsorgepauschale werden dem A die gesamten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für ihn und für B zugerechnet. Da ab dem Jahr 2026 keine Mindestvorsorgepauschale mehr angesetzt wird, steigt bei B

die Lohnsteuerbelastung im Jahr 2026 gegenüber dem Jahr 2025. In diesem Fall sollte dann eine Korrektur über die Einkommensteuererklärung erfolgen.

Beitragsvorauszahlung als Steuergestaltungsmodell

Im Rahmen des BMF-Schreibens wurde auch die **Machbarkeit eines Steuergestaltungsmodells bestätigt**. Es kann also problemlos in der Praxis zur Minderung der Steuern verwendet werden. Übersteigen die vom Steuerpflichtigen gezahlten Beiträge zur privaten Basiskrankenversicherung und Pflegeversicherung den Höchstbetrag von 2.800 € (bzw. 1.900 € bei Zuschussberechtigten), gibt es steuerlich ein Problem: Weitere Vorsorgeaufwendungen wie z.B. Haftpflichtversicherungen, Krankenzusatzversicherungen oder private Arbeitslosen- und Unfallversicherungen sind nicht mehr abzugsfähig.

Steuerpflichtige haben jedoch die Möglichkeit, ihre Beiträge an private Kranken- und Pflegeversicherungen bis zu drei Jahre im Voraus zu bezahlen. Hierdurch entsteht dann aufgrund der **Abschnittbesteuerung** in den Folgejahren wieder Raum für die Geltendmachung weiterer Abzugsbeiträge für übrige Vorsorgeaufwendungen.

15 Steuerfreie Arbeitgeberleistungen 2025/2026

Das Lohnsteuerrecht bietet dem Arbeitgeber eine Anzahl von Instrumenten, mit denen dem Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei **Gehaltsbestandteile, vorwiegend in Form von Sachbezügen**, zugewendet werden können. Solche „Benefits“ sind in der heutigen angespannten Situation auf dem Personalmarkt für jedes Unternehmen ein klarer Vorteil und helfen bei der Mitarbeitergewinnung. Im Folgenden erläutern wir Ihnen aus Arbeitgebersicht eine Auswahl an möglichen Zuwendungen.

Überlassung von Handys, Notebooks und Co.

Die Überlassung von betrieblich genutzten Telekommunikations- und Datenverarbeitungsgeräten ist steuer- und sozialversicherungsfrei möglich. Hierzu zählen z.B. Handys, Laptops und PCs sowie entsprechendes Zubehör wie Drucker – etwa zur Benutzung im Homeoffice. Die Abgabefreiheit gilt aber sogar dann, wenn die Geräte **ausschließlich für private Zwecke** genutzt werden. Das Eigentum muss allerdings beim Unternehmen verbleiben, ansonsten läge ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor.

Sachzuwendungen und Gutscheine

Sachzuwendungen an Mitarbeiter sind **bis zu einer Höhe von 50 € im Monat** steuer- und sozialversicherungsfrei. Was genau hier dem Mitarbeiter zuwendet wird, spielt keine Rolle - sehr beliebt sind Waren- und Tankgutscheine. **Warengutscheine**, die beim Arbeitgeber einzulösen sind,

also dessen eigene Produktpalette betreffen, stellen immer einen Sachbezug dar. Entsprechendes gilt auch bei Gutscheinen, die zum Einkauf bei Dritten berechtigen. Voraussetzung ist, dass der Höchstbetrag nicht überschritten wird. Auch Prepaid-Guthabekarten gelten als begünstigter Sachbezug, wenn eine Auszahlung oder Überweisung von Geldbeträgen an den Arbeitnehmer ausgeschlossen wird.

Mitarbeiterbeteiligungen

Die Einräumung von Mitarbeiterbeteiligungen am Unternehmen oder von Optionsrechten (z.B. für Aktien des Unternehmens) ist **bis zu einem Betrag von 2.000 € im Jahr** steuer- und sozialversicherungsfrei möglich. Hierbei muss die Zuwendung allen Mitarbeitern offenstehen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen im Unternehmen angestellt waren.

Job-Ticket und BahnCard

Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr sind steuerfrei, wenn sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden. Die Steuerfreiheit gilt auch für Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kosten für öffentliche Verkehrsmittel im Nahverkehr generell, unabhängig vom Arbeitsweg. So kann etwa das **Deutschlandticket** den Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfrei zugewendet werden. Ebenso kann der Arbeitgeber die Aufwendungen für eine **zu Auswärtstätigkeiten benutzte BahnCard** steuerfrei ersetzen, wenn hierdurch eine Kosteneinsparung gegenüber den Einzelfahrten für die Auswärtstätigkeit eintritt. Dies ist anhand einer Prognose nachzuweisen.

Arbeitsessen

Wenn das Arbeitsessen im **überwiegend eigenbetrieblichen Interesse** des Arbeitgebers liegt und einer vorteilhaften Gestaltung des Arbeitsablaufs dient, kann es steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden. Allerdings darf der Wert der Bewirtung pro Person inkl. Getränke 60 € nicht überschreiten. Davon zu unterscheiden ist das „Belohnungssessen“, etwa nach einem besonderen Arbeitseinsatz. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Arbeitgeber kann allerdings die Lohnsteuer mit 30 % pauschalieren, Sozialversicherungsbeiträge fallen dann nicht an. Eine Möglichkeit, auch das Belohnungssessen steuer- und sozialversicherungsfrei zu stellen, ist die Nutzung der oben beschriebenen monatlichen 50-€-Freigrenze für Sachbezüge.

Betriebsfeiern

Bei Betriebsfeiern mit geselligem Charakter gilt für Sachleistungen ein **Freibetrag von 110 € inkl. Umsatzsteuer pro Person**. Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 60 € sind in den 110-€-Freibetrag einzubeziehen. Wird dieser

überschritten, so liegt für den darüber hinausgehenden Aufwand Arbeitslohn vor. Hier ist dann eine Pauschalierung der Lohnsteuer möglich - Sozialversicherungsbeiträge fallen keine an. Pro Jahr kann der Freibetrag für **zwei betriebliche Feiern** genutzt werden. Jede Betriebsfeier muss grundsätzlich allen Arbeitnehmern des Betriebs offenstehen, damit die steuerliche Begünstigung besteht. Unschädlich ist aber die Beschränkung auf bestimmte Organisationseinheiten (z.B. ein Zweigwerk oder einen Geschäftsbereich), wenn alle dortigen Mitarbeiter teilnehmen können.

16 Gesetzentwurf zur Stärkung der Betriebsrente

Das Bundeskabinett hat im September 2025 einen Regierungsentwurf für das **Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz** beschlossen. Betriebsrenten sind beliebt. 18,1 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben bei ihrem aktuellen Arbeitgeber eine aktive Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung (bAV). Dies entspricht knapp 52 % aller Arbeitnehmer.

Um den Anreiz für den Aufbau einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung zu erhöhen, soll der bAV-Förderbetrag ab 2027 von derzeit maximal 288 € **auf 360 € angehoben** werden. Die Grenze für **zusätzliche Arbeitgeberbeiträge** wird dabei von derzeit 960 € auf maximal 1.200 € angehoben.

Derzeit ist für Beschäftigte mit einem Bruttoeinkommen von unter 2.575 € monatlich eine zusätzliche **staatliche Förderung der Betriebsrente** möglich. Diese Einkommensgrenze soll ab 2027 jährlich mit 3 % dynamisiert werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Arbeitnehmer bei Einkommenserhöhungen nicht aus der Förderung herausfallen. Die Abfindungsgrenze nach § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) soll erhöht werden, wenn der Abfindungsbetrag mit Zustimmung des Beschäftigten in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wird.

17 Aktivrente: Das Weiterarbeiten im Alter soll attraktiver werden

Arbeitnehmer, die die **gesetzliche Regelaltersgrenze** erreicht haben und weiterhin arbeiten wollen, sollen ihren Arbeitslohn ab dem 01.01.2026 in einer Höhe von **bis zu 2.000 € im Monat steuerfrei** erhalten. Unbeachtlich ist, ob es sich um eine bereits ausgeübte oder eine andere, gegebenenfalls auch neu aufgenommene Tätigkeit handelt.

Der Arbeitslohn aus der steuerfreien **Aktivrente** soll, anders als zunächst vorgesehen, nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Die auf 2.000 € pro Monat begrenzte Steuerfreistellung soll sowohl im Lohnsteuerabzugs- als auch im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren gelten.

Damit werden maximal 24.000 € pro Jahr steuerfrei gestellt. Wird im Lohnsteuerabzugsverfahren die Steuerklasse VI angewendet, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zu bestätigen, dass die Steuerfreistellung nicht bereits in seinem ersten Dienstverhältnis (Steuerklassen I bis V) berücksichtigt wurde. Diese Bestätigung muss der Arbeitgeber zum Lohnkonto des Arbeitnehmers nehmen.

Auf den tatsächlichen Bezug einer Regelaltersrente oder von Versorgungsbezügen wegen Erreichens einer Altersgrenze soll es nicht ankommen. Damit entfällt eine Prüfung des Bezugs von Alterseinkünften. Die Steuerfreistellung ist auf Einkünfte aus **nichtselbständiger Arbeit** begrenzt und soll - anders als ursprünglich vorgesehen - nicht für Gewinne aus selbständig ausgeübten Tätigkeiten gelten.

Hinweis: Die Aktivrente ist zwar einkommensteuerfrei, aber kein Nettolohn, denn nach derzeitigem Stand sollen Beiträge an die Sozialversicherungen abzuführen sein. Die Aktivrente ist im Lohnkonto aufzuzeichnen und in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Die für die Geburtsjahrgänge bis 1963 geltende Übergangsregelung zum Erreichen der Regelaltersgrenze wird bei den Regelungen zur Aktivrente berücksichtigt.

18 Vorsorgeaufwand bei grenzüberschreitender Tätigkeit

Bei einer Auslandstätigkeit eines deutschen Steuerpflichtigen können im Tätigkeitsstaat **Aufwendungen für die soziale Sicherung** anfallen, also etwa Kranken- oder Rentenversicherungsbeiträge. Außerdem werden ggf. während der Auslandstätigkeit auch weiterhin Beiträge in das deutsche Rentenversicherungssystem eingezahlt.

Da nicht alle Steuersysteme gleich sind, kann es vorkommen, dass entsprechende (ggf. anteilige) Kosten in dem ausländischen Staat nicht steuermindernd abgezogen werden können. Oftmals ist der Arbeitslohn aus der Auslandstätigkeit in Deutschland durch ein Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt. Hier gilt bisher der Grundsatz, dass Vorsorgeaufwand, der mit steuerfreien Einkünften in Verbindung steht, nicht in Deutschland als Sonderausgabe geltend gemacht werden darf.

Ausgelöst durch verschiedene Entscheidungen des Bundesfinanzhofs hat das Bundesfinanzministerium nun mit Schreiben vom 03.04.2025 neue Regelungen aufgestellt. Hiernach können **Vorsorgeaufwendungen in Zusammenhang mit jeglichen Einnahmen** aus EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz **als Sonderausgaben abgezogen** werden. Voraussetzung ist, dass der Tätigkeitsstaat die Ausgaben nicht steuermindernd zum Abzug zulässt. Außerdem können ab 2024 auch Vorsorgeaufwendungen in Verbindung mit anderen Einkunftsarten aus dem EU-/EWR-Ausland geltend gemacht werden. Dies gilt etwa für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Ausland.

19 Erhöhung der Entfernungspauschale

Gute Nachrichten für Berufspendler. Mit dem geplanten Steueränderungsgesetz 2025 wird zum 01.01.2026 eine **einheitliche Entfernungspauschale von 0,38 €** ab dem ersten Kilometer eingeführt. Derzeit können bis zum 20. Entfernungskilometer nur 0,30 € angesetzt werden. Die Pauschale gilt für Fahrten zur ersten Tätigkeits- oder Betriebsstätte und im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung. Zusätzlich wird die **Mobilitätsprämie** entfristet, so dass Steuerpflichtige mit geringem Einkommen auch nach 2026 von der Prämie profitieren.

20 Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags

Viele Berufstätige gehen nicht nur einer bezahlten Arbeit nach, sondern engagieren sich darüber hinaus ehrenamtlich. Dieses Engagement will der Gesetzgeber mit dem Steueränderungsgesetz 2025 stärken: Es werden der **Übungsleiterfreibetrag** von 3.000 € auf **3.300 €** und die **Ehrenamtpauschale** von 840 € auf **960 €** angehoben. Damit werden nebenberufliche Tätigkeiten, die im Rahmen der **Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke** ausgeübt werden, zusätzlich steuerlich begünstigt.

Während der Übungsleiterfreibetrag auf bestimmte Tätigkeiten, z.B. in der Ausbildung oder in der Pflege, beschränkt ist, profitieren von der Ehrenamtpauschale auch Personen, die eine andere Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich ausüben. Die Einnahmen sind in Höhe der gewährten Pauschale auch **sozialversicherungsfrei**.

21 Härtere Bekämpfung von Schwarzarbeit

Das Bundeskabinett hat im August 2025 den Regierungsentwurf für ein **Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung** vorgelegt. Das Gesetz soll die rechtliche Grundlage für eine weitere Optimierung des Kampfes gegen Schwarzarbeit liefern. Beispielsweise wird der Katalog der besonders für Schwarzarbeit anfälligen Branchen um das Friseur- und das Kosmetikgewerbe erweitert.

Außerdem sollen die Befugnisse der Ermittler ausgeweitet werden, so in Bezug auf die Personenbefragung und die Geschäftsunterlagenprüfung, auch im Rahmen von digitalen Auswertungen. Darüber hinaus enthält der Entwurf Grundlagen für einen Austausch mit Polizeibehörden und der „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“. Die Befugnisse der Zollverwaltung zu eigenen Ermittlungen sollen erweitert werden. Auch das Herstellen und Inverkehrbringen von unrichtigen Belegen soll in schweren Fällen **von einer Ordnungswidrigkeit zur Straftat hochgestuft** werden, die künftig mit Haftstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden kann.

Kapitalanleger

22 Ministerium äußert sich zu Kryptowährungen

Wenngleich sie ursprünglich einmal als Zahlungsmittel gedacht waren, sind Kryptowährungen heute für viele eher ein **Investitionsobjekt**. Entsprechend vielfältig sind hier mittlerweile die Möglichkeiten der Geldanlage in diese Instrumente geworden. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sein Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen im März 2025 überarbeitet und an neue Entwicklungen angepasst.

Grundsätzlich gelten Kryptowährungen als **materielle, nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter**. Sie können also nicht gleichmäßig über eine bestimmte Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Bei Verkäufen im Privatvermögen ist der Gewinn nach einem Jahr steuerfrei. Werden aber in einem Betriebsvermögen Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowerten erzielt, sind diese immer steuerpflichtig, ohne bestimmte Haltefristen.

In dem überarbeiteten BMF-Schreiben wird auch verstärkt auf die Dokumentations- und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen eingegangen. Generell entbindet die Mitteilung des sogenannten Public Key, mit dem die in der Blockchain dokumentierten Informationen einsehbar werden, an das Finanzamt nicht von ergänzenden Angaben zu Transaktionen. Hierfür aber reichen grundsätzlich einfache strukturierte Auflistungen oder Tabellen aus. Allerdings ist es im Bereich des automatisierten Tradings kaum mehr möglich, die Transaktionen wirklich vollständig darzustellen.

Die Finanzverwaltung sieht daher **automatisierte Steuerreports** als zentrales Dokumentationsmittel an. In den Reports werden die Daten aus den Börsen - basierend auf den Transaktionsübersichten - für steuerliche Zwecke ausgewertet. Vorsicht ist geboten bei ausländischen und dezentralen Plattformen.

Wegen möglichen Datenverlusts, wie er in der Vergangenheit öfter vorkam, müssen Transaktionsübersichten regelmäßig und vollständig abgerufen und **lokal gespeichert** werden. Wenn die Plattform von sich aus keine Übersichten zur Verfügung stellt, sollte mit einer Analysesoftware über den Public Key eine Transaktionsübersicht erstellt werden, aus der dann mit Hilfe einer Reporting-Software der Steuerreport generiert wird.

Hinweis: Wer mit Kryptowährungen im betrieblichen Bereich zu tun hat, für den gelten außerdem die allgemeinen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten. Transaktionen sind also einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet zu verbuchen. Veränderungen an den Buchungen (z.B. Stornierungen) müssen dokumentiert werden.

23 Meldepflichten für Kryptotransaktionen

Derzeit liegt ein Gesetzentwurf zur **Umsetzung der DAC 8-Richtlinie** der EU vor. Mit dieser Richtlinie wird es Meldepflichten für die Anbieter von Kryptowerten innerhalb der EU geben (also etwa für Kryptobörsen und Depotverwalter). Hierbei müssen die Anbieter die Daten ihrer Kunden an zentrale Stellen innerhalb der EU melden. **Der erste Meldezeitraum soll hierbei das Jahr 2026 sein.**

Diese erhöhte Transparenz im Kryptobereich ist definitiv ein Anreiz, bisher möglicherweise nicht erklärte Sachverhalte in die Steuererklärung aufzunehmen. Ansonsten können ernsthafte Probleme mit dem Finanzamt drohen, bis hin zum Vorwurf der Steuerhinterziehung.

24 Verzinsung der Kapitalertragsteuer ausländischer Investoren

Wenn ausländische Unternehmen oder Investoren Dividenden von einer inländischen Kapitalgesellschaft beziehen, so hat letztere **Kapitalertragsteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag** direkt als Quellensteuer an das Finanzamt abzuführen. Allerdings kann die Quellensteuer im Wege der Freistellung vorab oder auf dem Erstattungsweg auf 0 € oder auf einen reduzierten Satz nach den Regeln eines Doppelbesteuerungsabkommens herabgesetzt werden.

Hier hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun entschieden, dass ein entsprechender **Erstattungsanspruch zu verzinsen** ist, wenn dieser auf einer fehlerhaften Anwendung des EU-Rechts beruht. Außerdem soll nach Ansicht des BFH in einfachen Fällen eine Erstattung nicht länger als drei Monate dauern.

Die Realität sieht aber anders aus: Das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Erstattungsanträge zuständig ist, benötigt oft auch in einfachen Fällen mehr als ein Jahr. Gegebenenfalls können hier - insbesondere im unternehmerischen Bereich - Zinsansprüche vorliegen. Für aktuelle Fälle würde der jährliche Zins dann bei 1,8 % liegen. Ob tatsächlich ein solcher Anspruch besteht, muss genau geprüft werden; das Procedere zur Geltendmachung ist derzeit noch unklar.

Haus- und Grundbesitzer

25 Immobilien-GmbH kann in die Gewerblichkeit rutschen

Die erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung ermöglicht es Grundstücksgesellschaften in Form einer GmbH, im Ergebnis **keine Gewerbesteuer für Vermietungserträge** zahlen zu müssen. Vielmehr werden alle Gewinne lediglich mit derzeit 15 % Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag besteuert. Insoweit handelt es sich dabei um ein beliebtes **Gestaltungsmodell für Immobilieninvestments**, auch im Rahmen privater Vermögen.

Allerdings müssen bestimmte Regeln befolgt werden: Die Gesellschaft darf **keiner gewerblichen Tätigkeit** nachgehen. Es sind nur wenige, sehr eng gefasste Ausnahmen zulässig, etwa bestimmte Leistungen an die Mieter. Verkauft die Gesellschaft hingegen zu viele Objekte in zu kurzer Zeit, kann ein gewerblicher Grundstückshandel angenommen werden, welcher dann zur rückwirkenden Festsetzung von Gewerbesteuer führen kann.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) im März 2025 entschiedenen Fall hatte eine Immobilien-GmbH innerhalb eines Zeitraums von sechs bis acht Jahren nach der jeweiligen Anschaffung insgesamt 15 Objekte verkauft. Der Gesellschafter C, der seine Anteile über eine Holding hielt, verstarb kurz vor den ersten Veräußerungen.

Hinweis: Als Indiz für einen gewerblichen Grundstückshandel gilt, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Anschaffung mehr als drei Objekte verkauft werden. Bei Verkäufen im Zeitraum von mehr als fünf bis zu zehn Jahren kommt es auf den Einzelfall an, ob eine Veräußerungsabsicht von Anfang an nachgewiesen werden kann. Hierfür spielen verschiedene weitere Indizien eine Rolle, beispielsweise eine Haupttätigkeit des Veräußerers in der Baubranche oder ob die Geschäfte wie bei einem Bauträger organisiert sind. Nach einer Haltezeit von zehn Jahren bis zur Veräußerung ist regelmäßig nicht mehr von gewerblichem Grundstückshandel auszugehen.

Im Besprechungsfall des BFH ging der Betriebsprüfer aufgrund der Vielzahl der Objekte von einem gewerblichen Grundstückshandel aus und wollte noch nachträglich für die Vermietungszeit Gewerbesteuer festsetzen. Allerdings gab es in dem Fall keine Beweisanzeichen, dass schon innerhalb der Fünfjahresfrist eine Veräußerung vorbereitet wurde. Außerdem berücksichtigte der BFH auch den Tod des C als ein Ereignis, das gegen eine länger geplante Veräußerung der Objekte sprach.

Im Ergebnis lag nach Ansicht des BFH **kein gewerblicher Grundstückshandel** vor. Demnach müssen auch bei einer Überschreitung der Fünfjahresfrist immer noch besondere Umstände hinzutreten, damit eine Gewerblichkeit angenom-

men werden kann. Allein die Veräußerung einer Vielzahl von Objekten nach Ablauf der Frist rechtfertigt es nicht, eine Gewerblichkeit anzunehmen.

26 Eigentumswohnung: Zahlungen in die Instandhaltungsrücklage

Bei **Wohnungseigentümergeinschaften** wird im Rahmen der Hausgeldzahlungen der einzelnen Parteien in der Praxis eine Instandhaltungsrücklage gebildet, aus der dann notwendige Reparaturen gezahlt werden. In einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom Januar 2025 ging es um die Frage, ob der Eigentümer einer vermieteten Wohnung seinen Anteil an der Zuführung in die Rücklage bereits im Jahr der Zahlung als **Werbungskosten** geltend machen kann.

Bisher war dies rechtlich nicht möglich, es musste ein **Zusammenhang mit konkreten Aufwendungen** bestehen. Entsprechend waren nur die anteiligen Entnahmen aus der Instandhaltungsrücklage (eventuell erst in späteren Jahren) steuermindernder Aufwand, die Zuführung selbst spielte keine Rolle. Der Kläger in dem Fall argumentierte aber mit einer Änderung des Wohnungseigentümergegesetzes aus dem Jahr 2020, wonach im Ergebnis Wohnungseigentümergeinschaften eine volle Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde. Deshalb sah er die Zahlung als final an eine andere Person abgeflossen an.

Der BFH folgte jedoch dieser Auffassung nicht. Steuerlich kommt es nach wie vor im Ergebnis darauf an, dass ein konkreter Aufwand (z.B. für Reparaturen) vorliegt. Erst dann wird die Instandhaltungsrücklage in Höhe der anteiligen Entnahme steuerlich abzugsfähig.

27 Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung einer Ferienwohnung

Auch bei **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** kommt es für die steuerliche Anerkennung auf die Einkünfteerzielungsabsicht (oder auch Gewinnerzielungsabsicht) an. Liegt diese nicht vor, können Verluste (z.B. aus der Vermietung von Wohnungen) möglicherweise nicht anerkannt werden.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) ist in einem Urteil auf die spezielle Thematik der **teilweisen potenziellen Selbstnutzung von vermieteten Ferienimmobilien** durch den Eigentümer eingegangen. In dem Fall wurden bei den Ferienimmobilien überwiegend über die Jahre erhebliche Verluste „erzielt“. Aus Sicht des FG ist von einer Einkünfteerzielungsabsicht in diesem Fall nur dann auszugehen, wenn bei einer ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung die Vermietung die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen nicht erheblich (d.h. um mindestens 25 %) unterschreitet.

Bei der Ermittlung der ortsüblichen Vermietungszeiten kommt es unter Umständen nicht nur auf die Gemeinde an, in der die Immobilie liegt, es können auch einzelne Gemeindegebiete (z.B. ausgewiesene Ferienorte) maßgeblich sein. Die 25-%-Grenze ist hierbei nicht starr, sondern es gilt: Je stärker die Grenze überschritten wird, umso mehr müssen auch andere Gründe für den Leerstand (z.B. Renovierungen) in die Beurteilung einbezogen werden.

Im Besprechungsfall verneinte das FG die Einkünfteerzielungsabsicht. Im Zuge der Revision jedoch präzisierter der Bundesfinanzhof (BFH) die Kriterien zur Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht und verwies den Fall an das FG zurück.

Bei der 25 %-Grenze ist laut BFH **nicht auf ein einzelnes Jahr abzustellen**. Vielmehr müsse ein Betrachtungszeitraum von drei, bei Unsicherheiten aber sogar fünf Jahren herangezogen werden. Dies sei geboten, da es in einzelnen Jahren - sei es durch Sanierung, Schlechtwetter oder aus anderen Gründen - immer mal wieder zu einer Auslastung der Ferienwohnung kommen könne, die unter der 75-%-Schwelle liege. Das Finanzamt müsse daher innerhalb dieses erweiterten Prüfungszeitraums alle tatsächlichen Vermietungstage den ortsüblichen gegenüberstellen und errechnen, ob die tatsächliche Vermietung weniger als 75 % der ortsüblichen Vermietungstage umfasst habe.

Hinweis: Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung ist grundsätzlich von einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen. Hier müssen dann keine weiteren Nachweise erbracht werden. Lediglich bei einem regelmäßigen Leerstand wie im Fall von Ferienwohnungen sind weitere Nachweise notwendig.

28 Statt Immobilienschenkung: Gestaltungsmittel Kaufpreisdarlehen

Auch vermietete Immobilien können **per Schenkung an die nächste Generation übertragen** werden. Gegenüber den Kindern hat jeder Elternteil pro Kind einen **Freibetrag von 400.000 €** in der Schenkungsteuer. Außerdem müssen Wohnimmobilien bei der Bewertung nur mit 90 % ihres Wertes herangezogen werden. Problematisch kann es allerdings sein, dass das Kind relativ hohe Erträge erzielt, wenn die Immobilie bereits komplett abgeschrieben sein sollte bzw. die Abschreibung relativ niedrig ist, wenn diese noch auf älteren Anschaffungs- oder Herstellungskosten beruht.

Eine **Alternative zur Schenkung** kann der **Erwerb** der vermieteten Immobilie durch die Nachfolger (eben die Kinder) sein. Wenn nämlich die Eltern die Immobilie bereits seit zehn Jahren halten, ist der Verkauf einkommensteuerfrei möglich, ebenso fällt zumindest beim Verkauf an Verwandte in gerader Linie **keine Grunderwerbsteuer** an. Der Kaufpreis kann dann als ein Darlehen mit fremdüblichen Konditionen angesetzt werden, auch Teilzahlungen sind möglich.

Der Vorteil für die Erwerber ist, dass wieder neues Volumen für höhere Abschreibungen generiert wird, die sich steuermindernd auswirken. Die Schuld aus dem Darlehen kann dann zu einem späteren Zeitpunkt - ggf. in Zehnjahresschritten - steuerfrei erlassen werden. Im Zeitpunkt eines Erbfalls zählt dann die Restschuld zum steuerpflichtigen Erwerb, es können auch wieder Freibeträge in der Erbschaftsteuer genutzt werden.

Hinweis: Es ist wichtig, dass sowohl der Kaufpreis als auch das Darlehen nach fremdüblichen Konditionen vereinbart werden. Diese Gestaltung sollte unbedingt steuerlich professionell begleitet werden.

29 Grundsteuer: Bundesmodell verfassungswidrig?

Um die ab 2025 neu festgesetzte Grundsteuer kehrt keine Ruhe ein. Vor den Finanzgerichten (FG) sind verschiedene Verfahren anhängig, außerdem gibt es auch beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängige Revisionsverfahren. Beispielhaft sei hier ein Verfahren vor dem FG Düsseldorf mit Urteil vom Februar 2025 genannt. Hier richtete sich die Klage **gegen die Bewertungsvorschriften** zur Grundsteuer. Insbesondere die Orientierung an Bodenrichtwerten sah der Kläger als zu ungenau an, da diese nicht alle speziellen Verhältnisse berücksichtigten. Dies sah er als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und damit als verfassungswidrig an. Das FG teilte diese Auffassung nicht, ließ aber die Revision vor dem BFH zu.

Hinweis: Generell kann bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit unter Verweis auf anhängige BFH-Verfahren der Grundsteuerbescheid offengehalten werden. So kann ggf. eine Änderung erfolgen, wenn später tatsächlich eine Verfassungswidrigkeit der Regelungen zur Grundsteuer festgestellt werden sollte.

Alle Steuerzahler

30 Verlustausgleichsbeschränkungen bei Kapitaleinkünften

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurde die Beschränkung bei **Verlusten aus Termingeschäften und privaten Forderungsausfällen** (z.B. aus Darlehen) **abgeschafft**, und zwar rückwirkend für alle noch offenen Fälle. Der Start zur Einführung der Regelungen erfolgte bereits 2020/2021. Zuletzt war der Abzug von entsprechenden Verlusten nur noch bis zu 20.000 € im Jahr möglich und auch nur bei Gewinnen aus derselben Investmentart (also Termingeschäften oder Forderungen). Sowohl die betragsmäßige als auch die sachliche Einschränkung wurde aufgehoben. Entsprechende Verluste können nun auch **mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet** werden.

Verluste aus der Veräußerung von Aktien können nur mit entsprechenden Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden. Die in einem Jahr nicht abzugsfähigen Verluste sind vorzutragen. Gegen diese Beschränkung ist bereits seit 2020 ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig, das bisher noch nicht entschieden wurde. Entsprechende Bescheide werden mit einem Vorläufigkeitsvermerk erlassen, im Zweifel ist **Einspruch** einzulegen.

31 Influencer im Visier der Steuerfahndung

Kann man als Schüler, Student oder vielleicht sogar als Rentner mehr oder weniger unbemerkt zum Gewerbetreibenden werden? Im digitalen Zeitalter geht das schneller, als man denkt: durch eine Tätigkeit als sogenannter Influencer. Als solche kann man bestimmte **Inhaber von Kanälen in den sozialen Medien** bezeichnen - etwa unterhaltender Art, mit künstlerischen Inhalten oder informativ zu bestimmten Themen. Die Steuerfahndungsstellen der Finanzbehörden haben nun vermehrt Influencer im Visier.

Wer im Rahmen der Tätigkeit als Influencer **Werbeeinnahmen** erzielt, werthaltige **Sachleistungen** von Unternehmenspartnern erhält oder **kostenpflichtige Kanalmitgliedschaften** anbietet, übt eine gewerbliche Tätigkeit aus. Diese muss dem Finanzamt angezeigt werden. Und hier liegt bereits ein Problem: Oftmals beginnt eine Influencer-Tätigkeit aus einem Hobby heraus und es ist dem oft jungen Betreiber eines Kanals gar nicht bewusst, dass es steuerliche Pflichten gibt. Ein weiteres Problemfeld sind Unternehmenspartnerschaften, bei denen die Influencer Sachgeschenke erhalten, um für die schenkenden Unternehmen Werbung zu machen. Diese Waren sind grundsätzlich als **Einnahmen** anzusehen und entsprechend mit ihrem Wert anzusetzen. Ausnahmen kann es geben, wenn die Ware während des Tests oder der Werbung verbraucht wird (z.B. eine Gesichtsscreme) - oder die Ware beschädigt bzw. wertlos ist.

Einige bekannte Influencer sind mittlerweile in Niedrigsteu-erländer umgezogen oder haben dort eine Gesellschaft gegründet. Allerdings ist es in der Praxis nicht so einfach, der deutschen Steuerpflicht zu entkommen. Wenn in Deutschland noch Räumlichkeiten unter der eigenen Verfügungsmacht stehen (z.B. eine Wohnung im Haus der Eltern), kann ein Wohnsitz mit unbeschränkter Steuerpflicht vorliegen. Es würde dann wieder eine Steuerpflicht in Deutschland bestehen. Außerdem könnten beim Wegzug auch insbesondere immaterielle Wirtschaftsgüter steuerpflichtig entnommen werden (z.B. Markenrechte oder der Kundenstamm).

Hinweis: Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Influencer ihre steuerlichen Pflichten im Blick behalten sollten. Im Zweifel ist unbedingt steuerlicher Rat einzuholen, da ein möglicher Vorwurf der Steuerhinterziehung weitreichende Folgen haben kann.

32 Schenkung an die Erben - mit einem Fallstrick

Durch gezielte Schenkungen ist es möglich, alle zehn Jahre Vermögen steuerfrei in Höhe der jeweiligen **schenkungsteuerlichen Freibeträge** zu übertragen. So beträgt der **Freibetrag gegenüber eigenen Kindern alle zehn Jahre 400.000 €** pro Kind. Innerhalb von 20 Jahren können also durch diese einfache Gestaltung 800.000 € auf jedes Kind steuerfrei übertragen werden. So lässt sich auch das Anfallen von **Erbschaftsteuer vermeiden**, indem der Erblasser noch zu Lebzeiten rechtzeitig Teile seines Vermögens an die künftigen Erben übereignet.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) im Dezember 2024 entschiedenen Fall hatte ein Vater diese Gestaltungsmöglichkeit genutzt und einem Kind 2/5 Miteigentum an einem Mietobjekt zugewendet. Das Problem dabei: Der Vater hatte noch eine ausstehende Darlehensverbindlichkeit in Verbindung mit dem Objekt.

Hierfür war allerdings keine Schuldübernahme durch das Kind erfolgt. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Zinsen aus dieser Schuld nur noch zu 3/5 abziehbar waren, also in Höhe des Anteils des Vaters an der neuen „Vater-Sohn-Grundstücksgemeinschaft“.

Der BFH bestätigte diese Sichtweise des Finanzamts. Durch die Schenkung war der ursprüngliche Zusammenhang zwischen der Schuld und dem anteiligen Grundstücksanteil, der verschenkt wurde, gelöst worden. Ganz konkret bedeutete dies, dass tatsächlich 2/5 der Schuldzinsen **für den steuermindernden Abzug verloren** waren. Wäre eine Schuldübernahme durch den Sohn vereinbart worden, hätte dieser die Schuldzinsen weiter abziehen können.

33 Doppelte Haushaltsführung bei einem Einpersonenhaushalt

Eine doppelte Haushaltsführung ist kurz gesagt dadurch gekennzeichnet, dass ein Steuerpflichtiger von seinem Lebensmittelpunkt in eine **Wohnung am Beschäftigungs-ort** zieht, wobei die Wohnung am Lebensmittelpunkt (also dem Ort der persönlichen Bindungen, etwa mit Familie, Vereinstätigkeit etc.) beibehalten wird. Die Kosten für die Wohnung am Beschäftigungsort können steuerlich geltend gemacht werden, ebenso Verpflegungsmehraufwendungen und eine Familienheimfahrt pro Woche.

Immer wieder führt es zum Streit mit den Finanzämtern, wenn die (Haupt-)Wohnung am Lebensmittelpunkt im **Wohnhaus von Angehörigen** liegt, so auch in einem vom Bundesfinanzhof (BFH) im April 2025 entschiedenen Fall. Voraussetzung für die Geltendmachung der Kosten für die doppelte Haushaltsführung ist nämlich, dass der Steuerpflichtige einen **eigenen Hausstand** am Lebensmittelpunkt unterhält und nicht etwa (immer noch) in den Haushalt der Eltern eingegliedert ist.

Im Besprechungsfall hatte der Kläger im Haus seiner Eltern eine Wohnung im Obergeschoss, die unstrittig eine Selbstversorgung ermöglichte. Die Eltern lebten räumlich getrennt im Erdgeschoss. Mit den Eltern hatte der Kläger eine unentgeltliche Nutzungsvereinbarung geschlossen. Diese räumte ihm eine sichere Rechtsposition mit Verfügungsmacht ein. Diese Vereinbarung wollten das Finanzamt und das Finanzgericht nicht anerkennen. Der BFH sah dies jedoch anders, ein **entgeltlicher Mietvertrag** war demnach **nicht Voraussetzung** für die notwendige Verfügungsmacht über die Räume.

Eine Nutzungsvereinbarung genügt nach Ansicht des BFH grundsätzlich für die Anerkennung des eigenen Hausstands und damit auch der doppelten Haushaltsführung. Wenn bereits ein eigener Hausstand am Lebensmittelpunkt vorliegt, kommt es auch nicht mehr darauf an, ob sich der Steuerpflichtige an den Kosten der Lebensführung der Hausgemeinschaft insgesamt beteiligt. Entsprechende Nachweise hat das Finanzamt dann gar nicht erst anzufordern.

Hinweis: Nur wenn kein eigener Hausstand vorliegt, muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass er sich angemessen an den Kosten der Lebensführung im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern beteiligt. Es muss also eine Art von Wohngemeinschaft mit den Eltern bestehen. Entsprechende Aufwendungen und deren Zahlung sollten nachgewiesen werden. Dann kann die doppelte Haushaltsführung anerkannt werden.

Die unentgeltliche Nutzungsvereinbarung mit den Eltern dürfte speziell für viele junge Steuerpflichtige eine interessante Möglichkeit sein. Hierzu müssen die Räumlichkeiten am Lebensmittelpunkt aber auch wirklich ein eigenes Wirtschaften ermöglichen (etwa durch das Vorhandensein von

eigener Küche und Bad). Die Vereinbarung muss außerdem ernsthaft geschlossen werden. Dies bedeutet, dass die Eltern die Räume tatsächlich nicht mehr zu eigenen Zwecken nutzen.

34 Kindergeld: Mindestdauer einer ersten Berufsausbildung

Ein volljähriges Kind wird nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums nur dann beim Kindergeld weiter berücksichtigt, wenn es **keiner Erwerbstätigkeit** nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 20 Stunden, ein Ausbildungsdienstverhältnis sowie eine geringfügige Beschäftigung sind allerdings unschädlich.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Nürnberg (FG) ging es um die Frage, ob eine viermonatige Ausbildung als Rettungsassistentin bereits als eine Erstausbildung anzusehen ist. Die Familienkasse war nämlich dieser Ansicht und versagte der Klägerin die Weiterzahlung des Kindergeldes, als diese dann später ein Studium aufnahm.

Das FG entschied zu Gunsten der Klägerin. Es ging davon aus, dass eine lediglich viermonatige Ausbildung noch nicht als eine Erstausbildung im Sinne des Kindergeldrechts anzusehen sei. Entsprechend den steuerlichen Regelungen liegt eine Erstausbildung nur vor, wenn diese **mindestens zwölf Monate** beträgt. Das Kindergeld ist also weiterhin zu gewähren. Gegen das Urteil ist eine Revision vor dem Bundesfinanzhof (BFH) anhängig.

Hinweis: In der Praxis ist das Urteil interessant für junge Menschen, die sich zunächst durch Ausbildungen von unter zwölf Monaten qualifizieren, um dann ggf. das folgende Studium besser finanzieren zu können. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH die Sichtweise hinsichtlich der zeitlichen Dauer einer Erstausbildung hier teilt.

35 Vorweggenommene Aufwendungen für die eigene Bestattung

Können die Aufwendungen für die eigene Bestattung schon zu Lebzeiten steuerlich geltend gemacht werden? Das eigene Ableben - welches jedem von uns zweifelsfrei einmal bevorsteht - als **Steuersparmodell**? Mit dieser Frage hatte sich das Finanzgericht Münster (FG) im Juni 2025 zu befassen. Der Kläger im Besprechungsfall hatte bereits zu Lebzeiten mit einem Beerdigungsinstitut einen Vertrag über seine künftige Bestattung abgeschlossen und auch bereits Beträge entrichtet. Er wollte so seinen Hinterbliebenen die Kostenübernahme ersparen.

Da Beerdigungskosten normalerweise als **außergewöhnliche Belastung** geltend gemacht werden können, war der Kläger der Ansicht, dass dies auch für seine eigene

Beerdigung im Rahmen vorweggenommener Kosten gilt. Allerdings erteilt das FG dieser Sichtweise eine Absage: Als außergewöhnliche Belastung sind Kosten grundsätzlich nur abziehbar, wenn für die Übernahme eine **rechtliche, tatsächliche oder sittliche Pflicht** besteht. Die Übernahme der vorweggenommenen Kosten der eigenen Beerdigung war hier aber freiwillig. Lediglich der Wunsch zur Entlastung der Nachkommen reicht als Begründung für den Abzug nicht aus.

Außerdem ist der Abzug als außergewöhnliche Belastung nur möglich, wenn die Beerdigungskosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können. In diesem Fall mindern diese dann den Steuerwert für die Erbschaftsteuer. Fazit: Auch wenn die Übernahme der Kosten der eigenen Beerdigung zur Entlastung der Angehörigen gut gemeint ist, ergibt sie zumindest **aus steuerlicher Sicht** wenig Sinn.

36 Höhe der Säumniszuschläge und Aussetzungszinsen rechtens?

Säumniszuschläge werden vom Finanzamt erhoben, wenn eine Steuerschuld nicht rechtzeitig beglichen wird. Aussetzungszinsen entstehen, wenn die Vollziehung eines Steuerbescheids auf Antrag des Steuerpflichtigen ausgesetzt wird, etwa im Rahmen eines Einspruchs oder einer Klage. Derzeit betragen die **Säumniszuschläge 1 %** pro Monat und **Aussetzungszinsen 0,5 %** im Monat, also **12 % bzw. 6 % per anno**. Da das allgemeine Zinsniveau seit vielen Jahren niedrig ist, kann man sich die Frage stellen, ob die Höhe der Säumniszuschläge und der Aussetzungszinsen rechtlich noch in Ordnung ist.

Für die Säumniszuschläge hat der Bundesfinanzhof im März 2025 entschieden, dass deren Höhe nicht zu beanstanden ist. Bezüglich der Aussetzungszinsen hat das Finanzgericht Köln ebenfalls im Frühjahr 2025 entschieden, dass 0,5 % im Monat zu hoch seien. Begründet wurde dies damit, dass steuerliche Nachzahlungszinsen ab 2019 lediglich 0,15 % betragen. Das Gericht sah hier eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Das Urteil ist rechtskräftig und kann in vergleichbaren Fällen herangezogen werden.

37 Erhöhung des Mindestlohns

Der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland wurde zuletzt zum 01.01.2025 von 12,41 € auf 12,82 € pro Stunde erhöht. Zum 01.01.2026 erfolgt nun basierend auf der vom Bundeskabinett Ende Oktober beschlossenen Fünften Mindestlohnanpassungsverordnung eine weitere **Erhöhung auf 13,90 €**. Ab dem 01.01.2027 wird der Mindestlohn dann auf 14,60 € angehoben.

Die Grenzen für **Minijobs und Midijobs** für eine ermäßigte Besteuerung bzw. Beitragszahlung an die Sozialversicherung sind an die Erhöhung des Mindestlohns gekoppelt

und steigen entsprechend. Für Minijobs steigt demnach die Grenze von bisher monatlich 556 € **auf 603 € ab 2026**, eine weitere Steigerung erfolgt **ab 2027 auf 633 €**. Bei den Midijobs verschiebt sich die sogenannte Gleitzone: Ab 2026 beginnt der **Übergangsbereich ab 603,01 €** und steigt **ab 2027 auf 633,01 €**. Die obere monatliche Verdienstgrenze von 2.000 € für die Anwendung der Regelung bleibt unverändert.

38 Anhebung von Freibeträgen 2026

Aufgrund bereits beschlossener Neuregelungen wird der steuerliche **Grundfreibetrag** von 12.096 € im Jahr 2025 auf **12.348 € ab 2026** angehoben. Bis zu diesem jährlichen Einkommen wird also keine Einkommensteuer erhoben. Bei Zusammenveranlagung verdoppelt sich der Grundfreibetrag. Außerdem wird der **Kinderfreibetrag** von derzeit 3.336 € auf **3.414 € ab 2026 pro Kind** angehoben. Der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung bleibt aber nach wie vor bei 1.464 € pro Kind. Auch das **Kindergeld** steigt ab 2026 von derzeit 255 € auf **259 € pro Kind**.

39 Abgabefristen für Steuererklärungen

Für das Jahr 2024 galten zum letzten Mal noch die wegen der Corona-Krise bedingten verlängerten Abgabefristen für Steuererklärungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuerjahreserklärung). Für den **Veranlagungszeitraum 2024** endet die Abgabefrist, wenn die Steuererklärung von uns als Steuerberater für Sie erstellt wird, mit Ablauf des **30.04.2026**.

Ab dem Veranlagungsjahr 2025 läuft dann alles wieder wie vor der Corona-Krise: Die Steuererklärungen sind spätestens mit Ablauf des Februars des übernächsten Jahres einzureichen. Die **Steuererklärungen 2025** sind somit, wenn Sie diese durch uns erstellen lassen, spätestens am **01.03.2027** abzugeben.